



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

hier: Öffnungsklausel für längeres gemeinsames Lernen

A) Problem

Das bayerische Bildungssystem versagt bislang bei einem zentralen verfassungsrechtlichen Auftrag: der Herstellung von Chancengerechtigkeit. Laut dem ifo-Chancenmonitor des ifo Zentrums für Bildungsökonomik belegt Bayern beim Chancenverhältnis den letzten Platz aller deutschen Bundesländer. Das bedeutet: Kinder aus Familien ohne Abitur und ohne höheres Haushaltseinkommen besuchen in Bayern nur zu 20,1 % das Gymnasium, während es bei Kindern aus privilegierten Elternhäusern 52,7 % sind. Auch die IFS-Studie der Universität Dortmund von 2025 bestätigt: Selbst bei vergleichbaren Schulleistungen erhalten Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien seltener eine Gymnasialempfehlung. Der familiäre Hintergrund wirkt damit als eigenständiger Faktor bei der Bildungsweichenstellung, unabhängig von Talent und Leistung.

Strukturell verstärkt wird diese Ungerechtigkeit durch die im internationalen Vergleich außerordentlich frühe Schullaufbahnentscheidung: Bayern teilt Kinder bereits mit zehn Jahren in verschiedene Schulformen auf. Laut PISA-Daten geschieht dies früher als in nahezu allen anderen OECD-Ländern, wo die Aufteilung im Schnitt erst mit 15 oder 16 Jahren erfolgt. Eine Analyse des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe zeigt, dass Kinder aus bildungsfernen Familien dabei selbst bei gleicher Leistung häufig schlechter bewertet werden. Hinzu kommt der pädagogische Schaden, den die frühe Selektion bereits in der Grundschule anrichtet. Der Druck, mit zehn Jahren die entscheidende Weiche für die gesamte Bildungsbiografie zu stellen, ist für Kinder, Eltern und Lehrkräfte gleichermaßen belastend. Dieser Druck trifft Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien besonders hart, da sie auf weniger Unterstützung im Elternhaus zurückgreifen können. Das ifo Bildungsbarometer 2023 zeigt, dass in Bayern mehr als 54 % der Bevölkerung fehlende Chancengleichheit für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen als ernsthaftes oder sehr ernsthaftes Problem einschätzen. Längeres gemeinsames Lernen würde diesen Druck strukturell abbauen und Grundschulen ermöglichen, sich auf ihre eigentliche Aufgabe zu konzentrieren: das individuelle Fördern jedes Kindes. Zahlreiche Schulstandorte in Bayern wollen diesem Problem mit eigenen Modellen begegnen, scheitern jedoch an fehlenden gesetzlichen Grundlagen.

Zusätzlich stellt der demografische Wandel insbesondere ländliche Schulstandorte vor existenzielle Herausforderungen. Wo Schülerzahlen sinken, droht die Schließung von Schulen und damit der Verlust eines wohnortnahen Bildungsangebots mit der Folge, dass der Zugang zu Bildung für Familien in strukturschwachen Regionen weiter erschwert wird. Das starre dreigliedrige Schulsystem ist auf diese doppelte Herausforderung, fehlende Chancengerechtigkeit einerseits und rückläufige Schülerzahlen andererseits, nicht eingestellt.

B) Lösung

Zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit im bayerischen Bildungssystem soll durch eine Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nach Art. 122 eine Öffnungsklausel (neuer Art. 122a) eingefügt werden, die längeres gemeinsames Lernen ermöglicht. Internationale Forschung zeigt, dass eine spätere schulische Aufteilung gerade Kindern aus benachteiligten Familien zugutekommt, ohne dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler darunter leiden. Auch das ifo Bildungsbarometer belegt die breite gesellschaftliche Rückendeckung: In Bayern bewerten mehr als 54 % der Bevölkerung fehlende Chancengleichheit als ernsthaftes oder sehr ernsthaftes Problem; rund 70 % der Deutschen sind darüber hinaus dafür, die Aufteilung auf weiterführende Schulen erst nach der 6. Klasse vorzunehmen.

Auf Antrag des Schulträgers sollen Sekundarschulen besonderer Art entstehen können, die ab der 5. Klasse alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam im Klassenverband und mit binnendifferenzierendem Unterricht unterrichten. Dies entlastet die Grundschulen vom pädagogisch schädlichen Selektionsdruck und gibt Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien mehr Zeit, ihr Potenzial zu entfalten. Dabei bleiben alle Bildungsabschlüsse erreichbar; der Anschluss an die gymnasiale Oberstufe sowie an die Berufsausbildung wird ausdrücklich gewährleistet. Als willkommener Nebeneffekt sichert dieses Modell zugleich Schulstandorte in ländlichen Regionen, die durch sinkende Schülerzahlen bedroht sind. Dabei ist sicherzustellen, dass Schulträger finanziell nicht zusätzlich belastet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 122 wird folgender Art. 122a eingefügt:

„Art. 122a

Sekundarschulen besonderer Art

(1) ¹Wenn der Schulträger nach einem Beschluss des Schulforums beim Staatsministerium dies beantragt, können Sekundarschulen als Schulen besonderer Art ab Jahrgangsstufe 5 geführt werden. ²Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule mindestens bis zum Ende der Schulpflicht bis Jahrgangsstufe 9. ³Der Unterricht findet in den Klassen in integrierter und binnendifferenzierender Form im Klassenverband ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen statt.

(2) Sekundarschulen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler die gleichen oder gleichwertigen Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben können und die Übergänge so gestaltet sind, dass der Übertritt an Schulen gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 möglich bleibt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Chancengerechtigkeit ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag, den das bayerische Schulsystem in seiner jetzigen Form nicht erfüllt. Längeres gemeinsames Lernen gründet auf dem pädagogischen Grundsatz, dass Heterogenität keine Einschränkung, sondern eine Ressource darstellt. Eine alters- und leistungsgemischte Lerngemeinschaft ermöglicht es, die Vielfalt der Perspektiven, Erfahrungen und Fähigkeiten ihrer Mitglieder produktiv zu nutzen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und innovatives Denken zu fördern. Gegenseitige Unterstützung und konstruktives Feedback schaffen dabei die Grundlage für kontinuierliches Lernen und reflexive Bildungsprozesse.

Die Pädagogik der Vielfalt, auf der das längere gemeinsame Lernen fußt, zielt auf Chancengerechtigkeit unter ausdrücklicher Anerkennung individueller Unterschiede in Bezug auf kulturellen Hintergrund, Geschlecht, sozioökonomischen Status sowie kognitive und soziale Fähigkeiten. Diese Unterschiede rechtfertigen weder Hierarchisierungen noch Diskriminierung; vielmehr sind sie als Ausgangspunkt für gemeinsame Bildungs- und Entwicklungsprozesse anzuerkennen und zu nutzen.

Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, bedarf es einer gerechten Ressourcenverteilung sowie einer gezielten Berücksichtigung der spezifischen Lernbedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler. Individuelle Förderansätze – von der Bedarfsanalyse über die unterrichtliche Umsetzung bis zur pädagogischen Reflexion – sind dabei konstitutiv für ein gelingendes gemeinsames Lernen.

Eine inklusive Lernumgebung setzt zudem voraus, dass alle Schülerinnen und Schüler sich als vollwertige Mitglieder der Schulgemeinschaft erleben: willkommen, akzeptiert und in alle Aspekte des Schullebens einbezogen. Die Möglichkeit, tragfähige Beziehungen zu Mitschülerinnen und Mitschülern sowie zu pädagogischen Fachkräften aufzubauen, ist dabei nicht nur sozial bedeutsam, sondern eine wesentliche Voraussetzung für Bildungserfolg.

Die vorgeschlagene Öffnungsklausel schafft den gesetzlichen Rahmen, um diesen pädagogisch fundierten Ansatz im bayerischen Schulrecht zu verankern und Schulen die Möglichkeit zu geben, längeres gemeinsames Lernen in der Praxis umzusetzen. Sie dient damit der Verwirklichung einer inklusiven, demokratischen und chancengerechten Bildung, die die Einzigartigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers respektiert und fördert.

Zusätzlich stellt der demografische Wandel insbesondere ländliche Schulstandorte vor erhebliche Herausforderungen. Rückläufige Schülerzahlen gefährden die Existenz wohnortnaher Schulen – was wiederum Familien in strukturschwachen Regionen den Zugang zu Bildung erschwert und damit Chancenungleichheit weiter vertieft. Schulmodelle, die längeres gemeinsames Lernen ermöglichen, können hier einen doppelten Beitrag leisten: mehr Bildungsgerechtigkeit und gleichzeitig die Sicherung von Schulstandorten vor Ort.

Bestehende Strukturen sollten damit nicht abgeschafft, sondern ergänzt werden.

Um das starre Schulsystem zu überwinden und flexible und intelligente Lösungen zu ermöglichen, sollen per Gesetz neue Schulmodelle ermöglicht werden. Wo vor Ort gewünscht, sollen Schulen bis zur 10. Klasse entstehen, die alle Abschlüsse anbieten und den Übertritt in bestehende weiterführende Schulen ermöglichen, den Anschluss zur gymnasialen Oberstufe wie auch zur Berufsausbildung gewährleisten.